



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG WAUWIL: AUSSCHIEDUNG GEWÄSSER- RÄUME WAUWILERMOOS

PLANUNGSBERICHT



Bericht vom 24. April 2023



ZEITRAUM PLANUNGEN AG

IMPRESSUM

Auftrag:	Teilrevision Nutzungsplanung Wauwil: Ausscheidung Gewässerräume Wauwilermoos
Auftraggeberin:	Gemeinde Wauwil Dorfstrasse 5 6242 Wauwil
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Hirschmattstrasse 25 6003 Luzern 041 329 05 05 info@zeitraumplanungen.ch
Bearbeitungsteam:	Daniel Kaufmann, Raumplaner FH (Projektleiter) Juana Helfenstein Raumplanerin BSc FH
Dateiname	wau_TZP_Gewässerräume_Wauwilermoos_Planungsbericht_230424.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSGANGSLAGE	4
2. BESTANDTEILE DER TEILREVISION GEWÄSSERRÄUME WAUWILERMOOS	6
3. VORGEHEN, PLANUNGSSCHRITTE UND TERMINPLAN	7
ANHANG 1: REGIERUNGSRATSENTSCHEID VOM 3. MAI 2022	8
ANHANG 2: URTEIL KANTONGERICHT VOM 19. DEZEMBER 2022	9
ANHANG 3: REGIERUNGSRATSBESCHLUSS VOM 28. FEBRUAR 2023	10

1. AUSGANGSLAGE

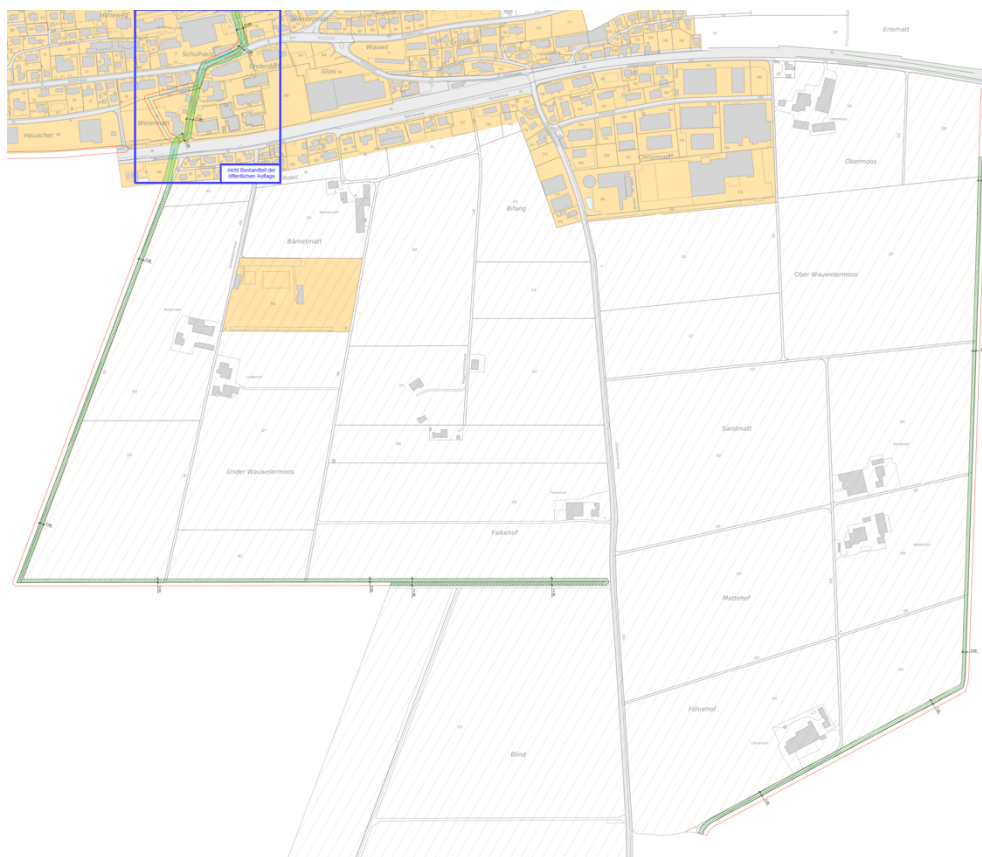
Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichten die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG).

Entsprechend erfolgte die Gewässerraumausscheidung über das gesamte Gemeindegebiet Wauwil. Alle Gewässer im Gemeindegebiet wurden angeschaut. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen wurden die Gewässerräume ausgeschieden. In diesem Zusammenhang wurden auch die Entwässerungsgräben im Wauwilermoos betrachtet. Das Gesetz lässt einen gewissen Spielraum zu, so wurde infolge einer Interessenabwägung im vorliegenden Fall (künstlich angelegtes Gewässer) auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung, Ausscheidung Gewässerräume lag parallel zur öffentlichen Auflage vom 18. Januar bis 16. Februar 2021 zur Mitwirkung auf. Mit der Mitwirkung erhielten alle interessierten Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete die Gelegenheit, sich mit den Planungsentwürfen zu befassen und Anregungen, Bemerkungen oder Korrekturvorschläge einzubringen.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil die Teilrevision der Nutzungsplanung, Ausscheidung Gewässerräume und somit dem nicht Ausscheiden der Gewässerräume im Wauwilermoos und die Ergänzungen des Bau- und Zonenreglements beschlossen und mit dem Entscheid des Regierungsrats vom 3. Mai 2022 wurde diese genehmigt. Jedoch hat das Bundesamt für Umwelt gegen die nicht Ausscheidung der Gewässerräume im Wauwilermoos betreffend dem Sandlochbach (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Der Beschwerde vom Bundesamt für Umwelt hat das Kantonsgericht stattgegeben und somit wird die Ausscheidung des Gewässerraums für diese drei Gewässer nun notwendig.

Mit der vorliegenden Teilrevision Gewässerräume Wauwilermoos kommt die Gemeinde Wauwil diesem Umsetzungsauftrag nach.



Teilzonenplan Gewässerraum Wauwilermoos (Stand Mitwirkung und öffentliche Auflage)

Siehe auch Anhang:

- Regierungsratsentscheid vom 3. Mai 2022
- Urteil Kantonsgericht vom 19. Dezember 2022
- Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 2023

2. BESTANDTEILE DER TEILREVISION GEWÄSSERRÄUME WAUWILERMOOS

Verbindliche Bestandteile	Teilzonenplan Gewässerraum Wauwilermoos, 1:2'000
Orientierende Bestandteile	Ergänzung des Bau- und Zonenreglements: Art. 8a Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und Art. 10a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) vom 21. Dezember 2020 Regierungsratsentscheid vom 3. Mai 2022 (Anhang 1) Urteil Kantonsgericht vom 19. Dezember 2022 (Anhang 2) Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 2023 (Anhang 3)

3. VORGEHEN, PLANUNGSSCHRITTE UND TERMINPLAN

Die Teilrevision durchlief resp. durchläuft folgende Planungsschritte und Termine:

Bisherige Planungsschritte

Phasen und Meilensteine des Planungsverfahrens	Termine
Ausscheidung Gewässerräume Wauwilermoos entsprechend kantonalen Vorgaben	April 23
Info betroffene Eigentümer	Mai 23
Mitwirkung	5. Juni bis 5. Juli 23
Öffentliche Auflage	5. Juni bis 5. Juli 23
Evtl. Einspracheverhandlungen	Aug./ Sep. 23

Weitere Planungsschritte

Botschaft Gemeindeversammlung	November 23
Beschluss Gemeindeversammlung	5. Dezember 23
Genehmigung Regierungsrat	Sommer 24

ANHANG 1: REGIERUNGSRATSENTSCHEID VOM 3. MAI 2022



Regierungsrat

Luzern, 5. Mai 2022 (Versanddatum)

ENTSCHEID

Protokoll-Nr.: 548
Sitzung vom: 3. Mai 2022

Genehmigung: Nutzungsplanung; Ausscheidung der Gewässerräume
in der Gemeinde Wauwil

Gesuchstellerin: Gemeinde Wauwil, vertreten durch den Gemeinderat

Vorinstanz: Gemeindeversammlung

Instruktion: Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Sachverhalt:

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil den «Zonenplan Gewässerraum» (1:2'000) vom 21. Dezember 2020 sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 8a Grünzone Gewässerraum [Gr-GWR] und Art. 10a Freihaltezone Gewässerraum [Fz-GWR]) vom 21. Dezember 2020. Dieser Beschluss blieb unangefochten. Der Gemeinderat stellt mit seinem Schreiben vom 24. Dezember 2021 das Gesuch, die beschlossenen Änderungen zu genehmigen. Die Dienststellen Umwelt und Energie (uwe), Landwirtschaft und Wald (lawa) und Verkehr und Infrastruktur (vif) haben zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung Amtsberichte verfasst, welche der Gemeinde zugestellt wurden. Die Gemeinde hat sich mit Schreiben vom 1. März 2022 dazu geäußert.

Erwägungen:

1. Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrats (§ 20 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Dabei sind die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen (§ 20 Abs. 2 PBG). Die Vorprüfung der vorliegend zu beurteilenden Änderung schloss das instruierende Departement mit seinem Bericht vom 14. November 2019 ab.

2. Die aufgezeigten Gewässerraumbreiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Freihalteflächen Gewässerraum sind vollständig und in den Plänen dargestellt.

2.1. Für den Sandlochbach (Gewässer ID 433015) wurde im Bereich der Parzelle Nr. 418 in der Vorprüfung beantragt, den Gewässerraum in der ordentlichen Breite auszuscheiden. Dies hat die Gemeinde umgesetzt.

2.2. Auch setzt die Gemeinde die Vorgabe des Kantons um, das Gewässer ID 954027 innerhalb der Bauzone als «Grünzone Gewässerräum» und nicht als «Freihaltezone Gewässerräum» auszuscheiden.

2.3. Im Rahmen der Vorprüfung äusserte sich das BUWD kritisch zum Verzicht auf die Gewässerräume entlang der Gewässer ID 433015, 433016 und 433020.

2.3.1. Die Gemeinde führt dazu in ihrem Planungsbericht aus, es handle sich hierbei um Kanäle im Wauwilermoos, welche künstlich in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts angelegt wurden (Entwässerungskanäle). Wie im Merkblatt zur Ausscheidung der Gewässerräume festgehalten sei, könne bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Es würde in diesem Gebiet auch kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen und im Vernetzungsprojekt Wauwilermoos seien in den letzten Jahren ausserordentlich viele ökologische Ausgleichsflächen auf freiwilliger Basis geschaffen worden. Diese sieht die Gemeinde bei der Ausscheidung der Gewässerräume gefährdet. Aus diesem Grund habe die Gemeinde auf die Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet.

2.3.2. Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) regelt die Ausscheidung der Gewässerräume bei Fliessgewässern. Gemäss Art. 41a Abs. 5c GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung der Gewässerräume nur (aber immerhin) verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zwar befinden sich die künstlich angelegten Gewässer im Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Wauwilermoos – Hagimoos – Mauensee (1318) und teilweise im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Wauwilermoos). Die Gemeinde vermag jedoch in ihrem Planungsbericht zumindest vertretbar aufzuzeigen, dass die Interessen an der Ausscheidung des Gewässerraumes jene am Verzicht auf diesen im konkreten Fall, wenn auch knapp, nicht überwiegen. Wenn die Gemeinde also davon ausgeht, dass keine *überwiegenden* Interessen dem Verzicht auf den Gewässerraum entlang der künstlich angelegten Gewässer entgegenstehen, bewegt sie sich damit noch innerhalb ihres planerischen Ermessensspielraums. Der unangefochten gebliebene Verzicht auf den Gewässerraum entlang der künstlich angelegten Gewässer ID 433015, 433016 und 433020 erweist sich deshalb als zulässig.

3. Zu den Änderungen im BZR wurde in der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass der in Art. 10a Abs. 2 BZR enthaltene Verweis auf § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht erforderlich ist, da sich auf dem Gemeindegebiet von Wauwil kein grosses Fliessgewässer befindet. Daraufhin hat die Gemeinde auf den Verweis verzichtet. Ebenfalls im Sinne der Vorprüfung hat die Gemeinde darauf verzichtet, Art. 3 BZR «Grundmasse Bauzonen» mit der Vorgabe zur «Grünzone Gewässerräum» zu ergänzen, da es sich bei dieser um eine überlagernde Zone handelt, deren Inhalt sich bereits genügend aus Art. 8a BZR ergibt. Die neu ins BZR aufgenommenen Art. 8a und 10a entsprechen dem kantonalen Muster-BZR und sind in der vorliegenden Form zu genehmigen.

4. Zusammenfassend steht der am 7. Dezember 2021 beschlossene «Zonenplan Gewässerräum» sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements im Einklang mit den übergeordneten Erlassen und der Richtplanung und kann daher genehmigt werden.

5. Die Gemeinde Wauwil hat die Genehmigung im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen (§ 21 Abs. 1a PBG). Die Änderungen sind in Papierform und digital der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen (§ 1 der Planungs- und Bauverordnung). Die Einzelheiten sind mit dieser Dienststelle abzusprechen. Im Weiteren sind die Daten mit den dazu gehörenden Dokumenten innerhalb von 30 Tagen auf die zentrale Raumdatenbank zu transferieren.

6. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens sind der Gemeinde Wauwil zu überbinden (§ 198 Abs. 1a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Rechtsspruch:

1. Den «Zonenplan Gewässerraum» (1:2'000) der Gemeinde Wauwil vom 21. Dezember 2020 wird genehmigt.
2. Die Änderung des Bau- und Zonenreglements (Art. 8a und 10a) der Gemeinde Wauwil vom 21. Dezember 2020 wird genehmigt.
3. Innert 30 Tagen seit Rechtskraft sind der Zonenplan und die Änderungen des Bau- und Zonenreglements in Papierform und digital der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen und die Daten sind mit den dazu gehörenden Dokumenten auf die zentrale Raumdatenbank zu transferieren.
4. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens von Fr. 750.–, eingeschlossen eine Schreibgebühr von Fr. 69.–, werden der Gemeinde Wauwil überbunden.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Zustellung an:

- Gemeinderat Wauwil, Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil LU (A+)
- Dienststelle Steuern, Immobilienbewertung
- Gebäudeversicherung
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



ANHANG 2: URTEIL KANTONSGERICHT VOM 19. DEZEMBER 2022

4. Abteilung

Kantonsrichter Gsponer als präsidierender Richter, Kantonsrichter Eiholzer,
Kantonsrichterin Zeder, Gerichtsschreiberin Reinhardt

Urteil vom 19. Dezember 2022

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Recht, 3003 Bern, Beschwerdeführer

gegen

Gemeinde Wauwil, handelnd durch den Gemeinderat Wauwil, Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil, Beschwerdegegnerin

Regierungsrat des Kantons Luzern, handelnd durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern

betreffend Raumplanung

Sachverhalt

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil genehmigten an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 den "Zonenplan Gewässerraum" vom 21. Dezember 2020. Dieser umfasst einerseits ein Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Objekt-Nr. 1318 "Wauwilermoos - Hagimoos - Mauesee". Andererseits liegt ein Teil dieses "Zonenplans Gewässerraum" innerhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr. 123 "Wauwilermoos" gemäss der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV; SR 922.32], Anhang 1) und in einem Schutzgebiet i.S.v. Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0). In diesem "Zonenplan Gewässerraum" wurden bestimmte Gewässerräume ausgeschieden; hinsichtlich des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) wurde aber darauf verzichtet, einen Gewässerraum festzulegen. Die dagegen erhobenen Einsprachen wurden abgewiesen.

Anlässlich der gleichen Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil überdies eine Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Art. 8a [Grünzone Gewässerraum] und Art. 10a [Freihaltezone Gewässerraum]).

Gegen diese kommunalen Beschlüsse über die Teilrevision der Nutzungsplanung vom 7. Dezember 2021 wurden beim Regierungsrat des Kantons Luzern keine Verwaltungsbeschwerden eingereicht. Der Gemeinderat Wauwil ersuchte am 24. Dezember 2021 den Regierungsrat, die am 7. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen zu genehmigen. Die kantonalen Dienststellen Umwelt und Energie (uwe), Landwirtschaft und Wald (lawa) und Verkehr und Infrastruktur (vif) haben dazu Amtsberichte verfasst, die der Gemeinde Wauwil zur Kenntnis gebracht wurden. Diese hat sich mit Schreiben vom 1. März 2022 dazu vernehmen lassen.

B.

Mit Entscheid Nr. 548 vom 3. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat den "Zonenplan Gewässerraum" sowie die Änderung des BZR (Art. 8a und 10a BZR) der Gemeinde Wauwil vom 21. Dezember 2020.

C.

Gegen diesen Genehmigungsentscheid des Regierungsrats reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und beantragte die Aufhebung des Entscheids Nr. 548 vom 3. Mai 2022.

Die Gemeinde Wauwil sowie der Regierungsrat beantragten die kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen

1.

1.1.

Der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 3. Mai 2022 stützt sich auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735). Er kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (§ 148 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40] i.V.m. § 64 Abs. 3 PBG; vgl. LGVE 1991 II Nr. 1 E. 1a).

1.2.

Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist befugt, wer an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids ein schutzwürdiges Interesse und sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt hat (§ 207 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a PBG sowie Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700] i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).

Gemäss Art. 111 Abs. 2 BGG (vgl. auch Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG) können Bundesbehörden, die zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt sind, die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen und sich vor jeder kantonalen Instanz am Verfahren beteiligen, wenn sie dies beantragen. Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG sind die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann. Das BAFU ist nach Art. 67a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) als hierfür zuständiges Bundesamt (Art. 48 Abs. 1 GschG) berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen. Die Beschwerdebefugnis setzt weder ein schutzwürdiges (öffentliches oder privates) Interesse voraus (materielle Beschwer) noch müssen die Behörden bereits am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen haben (formelle Beschwer; vgl. BGE 136 II 359 E. 1.2 mit Hinweisen). Das Beschwerderecht entfällt aber dort, wo es am aktuellen und praktischen Interesse an der Beschwerdeführung fehlt (Waldmann, Basler Komm., 3. Aufl. 2018, Art. 89 BGG N 53). Es ist einzig nachzuweisen, dass der angefochtene Akt den durch die Organisationsgesetzgebung umschriebenen Aufgabenbereich berührt bzw. die richtige Anwendung des in Frage stehenden Bundesrechts gefährdet scheint (Waldmann, a.a.O., Art. 89 BGG N 52).

Diese Voraussetzung ist ohne Weiteres erfüllt, denn es wird gerügt, die kommunale Teilrevision der Nutzungsplanung verletze Bundesrecht, und zwar die Grundsätze für die Ausscheidung des Gewässerraums. Ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung ist ebenfalls zu bejahen. Das BAFU ist damit beschwerdelegitimiert.

1.3.

Bundesrechtlich vorgeschrieben ist eine zweifache Überprüfungsmöglichkeit von (kommunalen) Nutzungsplänen: Einerseits unterliegen diese der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (vgl. Art. 26 RPG; vgl. E. 1.3.1 hernach), andererseits müssen Nutzungspläne mit einem Rechtsmittel angefochten werden können (vgl. Art. 33 RPG; BGE 135 II 22 E. 1.2.3; BGer-Urteil 1C_265/2010 vom 28.9.2010 E. 3.2; vgl. E. 1.3.2 nachstehend).

1.3.1.

Die Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde ist in Art. 26 RPG geregelt. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung unterliegen die Nutzungspläne und ihre Anpassungen der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Sie prüft die Nutzungspläne auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen (Art. 26 Abs. 2 RPG). Nutzungspläne werden erst mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde verbindlich (vgl. Art. 26 Abs. 3 RPG). Für das Genehmigungsverfahren nach Art. 26 RPG legt das Bundesrecht einen Mindeststandard fest. Neben der Richtplankonformität hat die Genehmigungsinstanz ausserdem die Übereinstimmung der Planfestsetzung mit dem (übrigen) Bundesrecht sicherzustellen. Dazu zählen neben den selbständig anwendbaren Vorschriften des Raumplanungsgesetzes insbesondere die Umweltschutz-, die Gewässerschutz- sowie die Waldgesetzgebung (vgl. Ruch, in: Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 26 RPG N 30 und 40; Pletscher, Der negative Genehmigungsentscheid in der Nutzungsplanung, AJP 2021 S. 478 ff., S. 480 f.; Waldmann/Hänni, Kommentar Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 26 RPG N 14). Eine solche Überprüfung des Beschlusses der Stimmberechtigten der Beschwerdegegnerin nach Art. 26 RPG und § 20 Abs. 2 PBG hat die Vorinstanz vorgenommen.

1.3.2.

Ist ein Genehmigungsentscheid angefochten, ohne dass gleichzeitig über eine Verwaltungsbeschwerde zu befinden war (vgl. Art. 33 Abs. 2 RPG), hat als letzte kantonale Instanz in jedem Fall ein Gericht über die Anfechtung von Nutzungsplänen zu befinden. Es gilt zu untersuchen, ob der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats recht- und zweckmässig war. Ist die letzte kantonale Gerichtsinstanz zugleich die einzige richterliche Rechtsmittelbehörde auf kantonaler Ebene, haben die Kantone zu gewährleisten, dass sie den Sachverhalt frei prüft und das massgebende Recht von Amtes wegen anwendet (vgl. Art. 110 BGG; zum Ganzen: BGer-Urteil 1C_483/2021 vom 10.3.2022 E. 4.3.1). In diesem Sinn wird die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) in Art. 110 BGG konkretisiert (BGer-Urteil 2C_690/2010 vom 25.1.2011 E. 2.1 mit Hinweis).

Im vorliegenden Fall hat der Regierungsrat einzig als Genehmigungsinstanz den angefochtenen Entscheid erlassen; über Verwaltungsbeschwerden war nicht zu befinden. Die Bundesbehörde hat sich als Beschwerdeführerin gegen den Genehmigungsentscheid konstituiert. Sie hat das Kantonsgericht als erste und bisher einzige Rechtsmittelinstanz angerufen. Folglich verfügt das Kantonsgericht über uneingeschränkte Kognition, womit es auch das Ermessen überprüfen darf

(§ 161a VRG). Im Übrigen gelten die §§ 144 - 147 VRG (vgl. § 156 Abs. 2 VRG). Trotz unbeschränkter Überprüfungsbefugnis hält sich das Kantonsgericht zurück, wenn die Beurteilung von einer Würdigung der lokalen Gegebenheiten abhängt, welche die vorinstanzlichen Behörden besser kennen. Gerichtliche Zurückhaltung ist ferner geboten gegenüber der sachkundigen Verwaltung bezüglich technischer Fragen. Gleich verhält es sich in Bezug auf ausgesprochene Ermessensfragen, deren Beantwortung vorrangig den für den Vollzug des Baurechts verantwortlichen Behörden überlassen sein muss. Denn das Kantonsgericht ist aufgrund der ihm zugedachten Funktion nicht befugt, sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz zu setzen (vgl. BGE 139 II 185 E. 9.3, 127 II 238 E. 3b/aa; LGVE 2011 II Nr. 14 E. 8d/aa, 2000 II Nr. 18 E. 3a). Dem Kantonsgericht kommt in seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz aber nicht die Rolle einer Überplanungsbehörde zu; es hat namentlich den Gestaltungsbereich zu beachten, welchen den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannt ist.

1.4.

Das Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (§ 53 VRG). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Er wird ergänzt durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien (§ 55 VRG), namentlich deren Begründungspflicht (§ 133 Abs. 1 VRG). Zu beachten ist ferner das Rügeprinzip, wonach die Beschwerdeinstanz nur die vorgebrachten Beanstandungen untersucht und nicht prüft, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist (vgl. zum Ganzen: LGVE 1998 II Nr. 57, mit Hinweisen).

1.5.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich hinlänglich aus den eingereichten Akten. Auf weitere Beweismassnahmen kann im Beschwerdeverfahren verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 141 I 60 E. 3.3, 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen).

1.6.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind schliesslich die Grenzen des Streitgegenstands aufzuzeigen. Demnach fallen materielle Aspekte, über die im angefochtenen Genehmigungsentscheid nicht befunden wurde – und worüber auch nicht zu befinden war –, von vornherein nicht in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts (BGE 133 II 30 E. 2, 131 II 200 E. 3.2; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl. 2021, N 987 f.; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, N 1280; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N 687). Der Streitgegenstand darf mit anderen Worten nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid beurteilt hat (vgl. LGVE 2000 II Nr. 50 E. 2a). Präzisierend bleibt anzumerken, dass es mit Blick auf den Dispositionsgrundsatz Sache der beschwerdeführenden Partei ist, den Streitgegenstand innerhalb des erwähnten generellen Rahmens mit den Beschwerdeanträgen festzulegen (Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., N 1282).

Wie im Sachverhalt wiedergegeben, genehmigte der Regierungsrat sowohl den Zonenplan Gewässerraum als auch die BZR-Änderungen von Art. 8a (Grünzone Gewässerraum) und Art. 10a (Freihaltezone Gewässerraum) in ihrer Fassung vom 21. Dezember 2020. Der Beschwerdeführer beantragt die integrale Aufhebung dieses Genehmigungsentscheids Nr. 548 vom 3. Mai 2022. In seiner Begründung stellt er sich auf den Standpunkt, der Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) sei bundesrechtswidrig. Allein dies ist der Streitgegenstand, den die nachfolgenden Erwägungen betreffen. Ob andere nutzungsplanerischen Anordnungen des Zonenplans Gewässerraum nicht recht- oder zweckmässig sind, ist daher nicht zu überprüfen. Ebenso wenig wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Ergänzung des BZR, welche die Bestimmungen nach Art. 8a (Grünzone Gewässerraum) und Art. 10a (Freihaltezone Gewässerraum) in ihrer Fassung vom 21. Dezember 2020 enthielten (vi.Bel. 9). Die Recht- und Zweckmässigkeit dieser BZR-Anpassungen ist daher im vorliegenden Verfahren mangels konkreter Anfechtung ebenfalls nicht zu untersuchen.

1.7.

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (§ 107 Abs. 2 VRG) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Beschwerdeführers ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Beschwerdegegnerin verzichtete in der Nutzungsplanrevision auf die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020). Zur Begründung führte sie aus, es handle sich bei den drei künstlich angelegten Entwässerungsgräben um künstliche Gewässer, bei welchen keine Hochwasserproblematik bestehe. Zudem würden sie weder wertvollen Lebensraum für wassergebundene Arten darstellen noch seien sie Lebensraum für seltene, an Gewässer gebundene Tierarten. Die Gewässer hätten auch keine wichtige Vernetzungsfunktion.

Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, die Beschwerdegegnerin vermöge in ihrem Planungsbericht zumindest vertretbar aufzuzeigen, dass die Interessen an der Ausscheidung des Gewässerraumes jene am Verzicht auf diesen – wenn auch knapp – nicht überwiegen.

Dieser Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für die drei genannten Gewässer wird vom Bundesamt als bundesrechtswidrig und folglich nicht rechtmässig erachtet.

2.2.

2.2.1.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der

natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), des Schutzes vor Hochwasser (lit. b) und der Gewässernutzung (lit. c). Art. 38a Abs. 1 GSchG sieht vor, dass die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern sorgen, wobei sie den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, berücksichtigen. Revitalisierung bedeutet, die natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen wiederherzustellen (Art. 4 lit. m GSchG). Mithin bezieht sich sowohl Art. 36a als auch Art. 38a GSchG auf oberirdische Gewässer, welche gemäss Art. 4 lit. a GSchG das Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung umfassen. Unterirdische Gewässer sind in Art. 4 lit. b GSchG als Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht umschrieben (vgl. Fritzsche, in: Komm. zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, Art. 36a GSchG N 8 und Art. 38a GSchG N 10 f.). Massgebend ist somit, ob ein oberirdisches Gewässer im Sinn von Art. 4 lit. a GSchG gegeben ist, für welches grundsätzlich ein Gewässerraum auszuscheiden und das zu revitalisieren ist.

2.2.2.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfasst das Gewässerschutzgesetz Wasser nicht als solches, sondern als Teil des natürlichen Wasserkreislaufs. Ob das Wasser auf oder unter der Erde in einem natürlichen oder künstlichen Bett fliesst oder steht, ist solange belanglos, als es in jenem Kreislauf bleibt. Der Gewässerbegriff geht nicht von einer gewissen Mindestlänge oder Mindestbreite aus. Auch kleine oder sehr kleine Gewässer sind Gewässer im Sinn der Gewässerschutzgesetzgebung. Indessen kann dort allenfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]; BGer-Urteil 1C_15/2019 vom 13.12.2019 E. 5.3, nicht publ. in: BGE 146 II 134; Fritzsche, a.a.O., Art. 36a GSchG N 11). Unerheblich ist, wie das Wasser in das Bett gelangt ist (unmittelbar von der Erdoberfläche oder erst nach Versickern) und welche Eigenschaft es vor dem Eintritt in das Wasserbett aufwies (z.B. Grundwasser, Regenwasser etc.; zum Ganzen: Thurnherr, in: Komm. zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, Art. 4 GSchG N 3). Wie dies bereits die Vorinstanz festhielt, fallen unter die oberirdischen Gewässer auch überdeckte und eingedolte Gewässer (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.], Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019 [nachfolgend: Arbeitshilfe Gewässerraum], Modul 1 S. 14; Stutz, Gewässerschutz; Dorfbach ohne Eigenschaft als ökologisch wertvolles [künstliches] Nebengewässer im Sinn des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes - fehlende Massgeblichkeit der Qualifikation als "öffentliche Gewässer" nach kantonalem Gewässernutzungsgesetz [Flums SG], in: URP 2020, S. 672; Fritzsche, a.a.O., Art. 36a GSchG N 9). Weiter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstlich angelegte Gewässer unter die oberirdischen Gewässer. Die GSchV geht davon aus, dass der Gewässerraum selbst bei solchen Gewässern gilt (vgl. BGer-Urteil 1C_821/2013 und 1C_825/2013 vom 30.3.2015 E. 6.4.4; Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 1, S. 14; Fritzsche, a.a.O., Art. 36a GSchG N 12; zum Ganzen: BGer-Urteil 1C_553/2019 vom 17.5.2021 E. 3.11 und 3.12).

2.2.3.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist (lit. c). Diese Ausnahme bezieht sich nur auf Gewässer, die (vollständig) künstlich angelegt wurden, und zwar gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV in Bezug auf stehende Gewässer (oder Teile davon) wie z.B. künstliche Weiher oder Speicherseen (BGer-Urteil 1B_821/2013 und 1C_825/2013 vom 30.3.2015 E. 6.4.4) als auch – nach Art. 41a Abs. 5 GSchV – auf Fliessgewässer (z.B. Kraftwerks- oder Industriekanäle, Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle sowie Entwässerungsgräben; BGer-Urteil 1C_553/2019 vom 17.5.2021 E. 3.1.2; vgl. auch Maurer, Gewässerraum im Nichtbaugelände, in: URP 2016 S. 725). Nicht von dieser Ausnahme erfasst werden dagegen korrigierte (und in diesem Sinn künstliche) Uferabschnitte von natürlichen Seen oder Fliessgewässern (BGer-Urteil 1B_821/2013 und 1C_825/2013 vom 30.3.2015 E. 6.4.4; vgl. zum Ganzen auch Wasserfallen/Oberli, Landwirtschaftliche Perspektive: Juristische Fragestellungen bei der Festlegung zu der Nutzung der Gewässerräume, in: URP 2/2020 S. 91 ff.).

Bei dieser Ausnahmebestimmung handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Die Kantone sind insofern nicht zum Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerraum verpflichtet. Denn in der Regel (wenn kein Verzicht erfolgt) muss auch für künstliche Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden (BGer-Urteil 1B_821/2013 und 1C_825/2013 vom 30.3.2015 E. 6.4.4).

Art. 41a Abs. 5 GSchV verlangt schliesslich ausdrücklich eine Interessenabwägung und damit eine Beurteilung im Einzelfall. Ein generell-abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist daher unzulässig (BGer-Urteil 1C_15/2019 vom 13.12.2019 E. 6.4; Fritzsche, a.a.O., Art. 36a GSchG N 61; Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 2, Ziff. 3.2.1 S. 19).

2.3.

Im angefochtenen Entscheid werden der Sandlochbach (ID 433015), die Kleine Ron (ID 433016) und der offene Abschnitt des Scheidgrabens (ID 433020) als künstlich angelegte Entwässerungsgräben i.S.v. Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV qualifiziert, was vom Beschwerdeführer bestritten wird.

2.3.1.

Zur Begründung, dass diese drei Gewässer künstlich angelegt seien, verweist die Beschwerdegegnerin auf den Planungsbericht vom 18. April 2019 (vi.Bel. 10). Dieser bezeichnet sie als "Gestreckte landwirtschaftliche Entwässerungsgräben Wauwilermoos" (vi.Bel. 10, S. 9 f.) und bildet dazu aktuelle fotografische und planerische Grundlagen ab (S. 10).

2.3.2.

Demgegenüber führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, im Bereich der heutigen Gewässer Sandlochbach und Kleine Ron (ID 433015 und 433016) habe sich historisch betrachtet ein Feuchtgebiet mit der Bezeichnung Wauwilersee befunden. Dieses Gebiet sei ab dem Ende

des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts in mehreren Schritten trockengelegt und die Fläche einer zunehmend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht worden. Um die Fläche zu entwässern, seien die Bäche vertieft, begradigt und Gräben geschaffen worden. Der Scheidgraben (ID 433020) sei seit jeher ein natürliches Gewässer und bereits in frühen Kartenwerken aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts verzeichnet gewesen, als der Wauwilersee noch nicht trockengelegt gewesen sei.

2.3.3.

2.3.3.1.

Mit dieser einlässlichen und namentlich mit Kartenmaterial untermauerten Auffassung setzt sich die Beschwerdegegnerin nicht auseinander. Dabei verkennt sie, dass die Beweislast dafür, dass es sich bei diesen drei Fliessgewässern um künstliche Gewässer i.S.v. Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV handeln soll, bei ihr liegt, die sich auf diese Ausnahmemöglichkeit beruft. Denn wer die Beweislast trägt, bestimmt sich nach dem allgemeinen, auch im öffentlichen Recht analog geltenden (vgl. BGE 144 II 332 E. 4.1.3) Rechtsgrundsatz, wonach die Beweislosigkeit einer Tatsache zu Ungunsten desjenigen ausschlägt, der aus ihrem Vorhandensein ein Recht ableitet (BGer-Urteil 2P.60/2002 vom 16.4.2002 E. 2.4.2 mit Hinweisen). Insofern die Beschwerdegegnerin auf die Festlegung eines Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV verzichten will, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, wenn die Qualifikation als künstliches Gewässer im Sinn der dargestellten Rechtsprechung nicht erbracht werden kann.

2.3.3.2.

Sodann ist nach Lage der Akten schlüssig und nachvollziehbar, dass der Scheidgraben (ID 433020) ein natürliches Gewässer war, bevor er zur Mitte des 20. Jahrhunderts begradigt worden ist. So ist der Scheidgraben auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten Kartenausschnitt von 1880 erkennbar (KG bf.Bel. 7). Dass es sich bei dieser Eintragung nicht um den Scheidgraben handeln würde, bestreiten auch die übrigen Verfahrensbeteiligten nicht. Dieser Eintrag spricht dafür, dass der Scheidgraben als ein natürliches Fliessgewässer zu qualifizieren ist. Dass er später begradigt und verbaut wurde, ändert nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts daran, dass der offene Abschnitt des Scheidgrabens kein künstliches Gewässer im Sinn von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV darstellt. Ebenso wenig lässt sein heutiges Erscheinungsbild diesen Schluss zu. Trotz der Korrektur seines Verlaufs im offenen Bereich wird der Scheidgraben folglich nicht von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV erfasst. Damit entfällt die Möglichkeit eines Verzichts auf die Festlegung eines Gewässerraums in diesem Bereich.

2.3.3.3.

Auch in Bezug auf den Sandlochbach und die Kleine Ron vermag der Beschwerdeführer zumindest gewichtige Zweifel daran zu begründen, dass es sich um künstliche Fliessgewässer gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV handelt. Diese Zweifel erweisen sich als umso gewichtiger, als auch die kantonalen Fachstellen einen Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums gestützt auf diese Ausnahmemöglichkeit ablehnten (Vorprüfungsbericht vom 14.11.2019, S. 2 f. [vi.Bel. 12]). Ferner kann dem Vorprüfungsbericht vom 14. November 2019 – unter Verweis auf

eine Fotodokumentation vom September 2019 – entnommen werden, dass der Sandlochbach auch bei Nichtregen Wasser führt (Vorprüfungsbericht S. 3). Dies spricht gegen eine Qualifikation als Entwässerungskanal, sammelt dieser doch das Regenwasser und leitet dieses weiter, so dass er regelmässig wenig Wasser führt, wenn kein Regen fällt. Allerdings entwässert er – wie auch der Scheidgraben – natürliche Einzugsgebiete am Santenberg (Wauwil - Kaltbach) und verfügt über natürliche Oberläufe (vi.Bel. 4).

Im Planungsbericht wird die Qualifikation dieser beiden Gewässer als künstliche Fliessgewässer oder Entwässerungsgräben nicht näher begründet (vgl. vorne E. 2.3.1). Insbesondere die aktuellen fotografischen Darstellungen genügen nicht, um den Nachweis eines künstlichen Gewässers zu erbringen. Denn dass die Kanäle im heutigen Zustand verbaut sind und mithin ein künstliches Erscheinungsbild haben, lässt für sich allein gerade nicht den Schluss zu, dass sie auch als künstlich im Sinn von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV gelten. Selbst wenn es sich hier um solche Entwässergräben handelt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV erfasst wären, werden die nachstehenden Erwägungen zeigen (E. 2.5 hernach), dass diesem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums hinsichtlich der drei Fliessgewässer ohnehin überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

2.4.

Zur Begründung des Verzichts auf die Ausscheidung eines Gewässerraums führt die Beschwerdegegnerin in ihrem Planungsbericht einzig an, bei diesen Entwässerungsgräben bestehe keine Hochwasserproblematik, sie stellten keinen wertvollen Lebensraum für wassergebundene Arten dar, seien kein Lebensraum für seltene, an Gewässer gebundene Tierarten und würden keine wichtige Vernetzungsfunktion besitzen.

Im angefochtenen Entscheid vom 3. Mai 2022 hält die Vorinstanz dafür (vgl. dazu bereits vorne E. 2.1), wenn die Gemeinde davon ausgehe, dass keine überwiegenden Interessen dem Verzicht auf den Gewässerraum entlang der künstlich angelegten Gewässer entgegenstünden, bewege sie sich damit noch innerhalb ihres planerischen Ermessensspielraums. Der unangefochten gebliebene Verzicht auf den Gewässerraum erweise sich deshalb als zulässig (Entscheid vom 3.5.2022 E. 2.3.2).

Diese Interessenabwägung erachtet der Beschwerdeführer als rechtsfehlerhaft.

2.5.

2.5.1.

Auch wenn ein Gewässer künstlich angelegt ist, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums nur verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es bedarf daher einer Interessenabwägung, die alle betroffenen Interessen ermittelt, gewichtet und einander gegenüberstellt. Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern entgegenstehen,

sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers. Beispiele für künstlich angelegte Gewässer mit besonderer ökologischer Bedeutung sind die Folgenden (Arbeitshilfe Gewässerraum 2019, Modul 2, S. 17 ff.):

- "- Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein
- Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, beispielsweise der Klingnauer Stausee im Kanton Aargau, Umgehungsgerinne oder künstliche Weiher, welche aufgrund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden;
- Fälle, in denen entlang eines Kanals eine wertvolle Uferbestockung vorkommt, die als wichtiges Vernetzungselement dient;
- Fälle, in denen beispielsweise eine seltene Fisch- oder Krebsart ihr Habitat in ebendiesem Kanal hat;
- Kanäle, die trotz künstlicher Anlage kaum verbaut sind und naturnah erscheinen."

Im Rahmen dieser Interessenabwägung auf der Basis des konkreten Einzelfalls (BGer-Urteil 1C_15/2019 vom 13.12.2019 E. 6.3 und 6.4; Wasserfallen/Oberli, a.a.O., S. 94) muss die Gemeinde fundiert begründen, wenn sie für ein künstlich angelegtes Gewässer keinen Gewässerraum ausscheidet (AGVE 2019 Nr. 53 E. 5).

2.5.2.

Auszugehen ist in diesem Zusammenhang von der Tatsache, dass sich die drei Fliessgewässer im BLN-Gebiet "Wauwilermoos - Hagimoos - Mauesee" (Objekt Nr. 1318) befinden. Daraus ergeben sich verschiedene Pflichten, welche die Gemeinden und der Kanton im Rahmen der Interessenabwägung zu beachten haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn für das Gebiet gewässerbezogene Schutzziele gelten (vgl. BGE 148 II 198 E. 4.3). Zudem weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass nach Art. 8 Abs. 2 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451.11) die Kantone dafür zu sorgen haben, dass das BLN auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Art. 14 - 20 RPG berücksichtigt wird.

Beim BLN-Objekt Nr. 1318 "Wauwilermoos - Hagimoos - Mauesee" wird zur Begründung der nationalen Bedeutung u.a. darauf verwiesen, dass eine "bedeutende, grossflächige und offene Landschaft mit einem Mosaik aus Kleinseen, Weihern, Feuchtgebieten, Flachmooren und offenem Kulturland" (Ziff. 1.1) sowie ein "bedeutendes und grossflächiges Wasser- und Zugvogelreservat mit charakteristischen und gefährdeten Tierarten" (Ziff. 1.2) gegeben sei. Im Rahmen der Beschreibung dieses BLN-Objekts wird in Bezug auf den "Charakter der Landschaft" erwähnt, dass typisch für das Wauwiler- und das Hagimoos die rechteckig verlaufenden Entwässerungsgräben seien. Auch die Ron sei grösstenteils kanalisiert. Die heute sichtbaren weiten Sumpfebenen des Wauwiler-, des Chalpecher-, des Schötzer-, des Egolzwiler- und des Hagimooses seien seit dem 19. Jahrhundert durch umfangreiche Meliorationen grossflächig trockengelegt. Hinsichtlich der "Lebensräume" wird u.a. hervorgehoben, dass das Gebiet um das Wauwilermoos, das Hagimoos und den Mauesee ausserordentlich reich an Feuchtgebieten und

deren charakteristischen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sei. Die heute weitgehend intensiv genutzte und umfassend entwässerte Wauwilerebene habe früher aus dem Moor des fast vollständig verlandeten Wauwilersees bestanden. Dieser sei Mitte des 19. Jahrhunderts trockengelegt worden. Seit 1962 stehe das Wauwilermoos unter Naturschutz (Ziff. 2.1). In den Relikten der ursprünglichen Landschaft oder auf revitalisierten Flächen, so im Reservat Wauwilermoos, beherbergten Verlandungsbiotope seltene Pflanzenarten und – als Fortpflanzungs- oder als Rasthabitate – zahlreiche gefährdete Tierarten. In den Stillwasser-Röhrichten, die oft von Schwimmblattgesellschaften gesäumt seien, brüte regelmässig die stark gefährdete Zwergdommel. In den Grosseggengrieden, die im landseitigen Verlandungsbereich auch grössere Flächen einnehmen, komme stellenweise der Strauss-Gilbweiderich vor. In den Flachmooren von nationaler Bedeutung Wauwiler- und Hagimoos gedeiht verbreitet Spierstaudenfluren und lokal Elemente von Pfeifengraswiesen. Am Mauesee fänden sich Reste von kalkreichem Kleinseggenried. In den Uferzonen von Tümpeln und Weihern würden sich verbreitet wechselfeuchte Pionierfluren und feuchte Trittfluren entwickeln. Sie seien Lebensraum für eine Vielzahl von Libellen, aber auch für die stark gefährdete Kreuzkröte, eine typische Art des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Wauwilermoos. Zu den seltenen Pflanzen zähle der Gift-Hahnenfuss. Viele der einzelnen Biotope sind über die Ron und verschiedene Gräben weitläufig vernetzt (Ziff. 2.3).

Hinsichtlich der definierten Schutzziele (Ziff. 3) sind im hier relevanten Zusammenhang folgende von Interesse:

"3. Schutzziele

(...)

3.5 Die Feuchtbiotope und Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

3.6 Die offene Ebene als Brut- und Rastplatz sowie Nahrungsgebiet für Wasser- und Zugvögel, insbesondere für die seltenen und gefährdeten Vogelarten, erhalten.

3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

3.8 Die Vernetzungsfunktion der Lebensräume erhalten.

3.9 Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

(...)"

Einzelne davon stellen gewässerbezogene Schutzziele dar: Wenn namentlich das Schutzziel Ziff. 3.7 den Erhalt der Gewässer und ihrer Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand betont, wurde dieses Ziel in Kenntnis darüber definiert, dass Gewässer seit längerem fast alle stark begradigt und mit einer künstlichen Sohle verbaut sind. Damit wird ihre Funktion als Lebensraum zwar stark beeinträchtigt. Dennoch kommt ihnen hier grosse Bedeutung zu. Wenn der Beschwerdeführer hervorhebt, dass die Weiher, Feuchtwiesen und Uferstreifen und die langsam fliessenden Gewässer eine wichtige Bedeutung für den Lebensraum für Amphibien haben, ist dies nachvollziehbar und stimmt auch mit anderen Schutzzielen überein. Namentlich diese Gewässer und die angrenzenden Streifen stellen nach der schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen Darstellung des Beschwerdeführers eine wichtige Nahrungsgrundlage für

Störche und Reiher, aber auch für Kleintiere anderer Gruppen, wie die Ringelnatter oder den Iltis, dar. Feldhasen würden ebenfalls gerne die extensiv bewirtschafteten Wassergräben nutzen. Auch vielen weiteren Ziel- und Leitarten des Vernetzungsprojekts Wauwiler Ebene (Sumpfrohrsänger, Grosse Goldschrecke, Sumpfschrecke, Tagpfauenauge, Zauneidechse) käme eine extensive Nutzung der Wassergräben zugute. Schliesslich seien die offenen Wassergräben mit ihrer Ufervegetation für viele Wildbienen und deren Nahrungspflanzen wichtig.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb die Hinweise des Beschwerdeführers zum Schutzziel Ziff. 3.6 nicht zu beachten wären. Insbesondere ist plausibel, dass die Moore im Zentrum, die zu temporären Überschwemmungen neigenden organischen Böden und die offenen Gewässer ein Anziehungspunkt für Wasser- und Zugvögel, als Brut- und Nahrungsgebiet, Überwinterungsgebiet und Rastplatz darstellen. Das Kantonsgericht hat auch keine Veranlassung an der weiteren Sachdarstellung des Beschwerdeführers zu zweifeln, wonach zu den seltenen und gefährdeten Brutvögeln in diesem Gebiet Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Neuntöter, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen und Grauammer zählen oder regelmässige Durchzügler dort Halt machen würden.

Insofern das Schutzziel Ziff. 3.8 auf die "Vernetzungsfunktion der Lebensräume" hinweist, übernehmen die Gewässer, Gräben und Kanäle eine wichtige Funktion in diesem Zusammenhang. Wie eben erwähnt sind viele der einzelnen Biotope über die Ron und verschiedene Gräben weitläufig vernetzt. Dazu tragen auch die drei streitbetroffenen Gewässer bei, die Teil dieses Vernetzungssystems sind.

Insgesamt kann mithin festgehalten werden, dass die wasserbezogenen Schutzziele des BLN-objekts Nr. 1318 den Wassergräben in diesem Gebiet und damit auch den drei streitbetroffenen Fliessgewässern wichtige Funktionen zuschreiben, die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

2.5.3.

Sodann liegen die kleine Ron (ID 433016) vollumfänglich, der Sandlochbach (ID 433015) sowie der Scheidgraben (ID 433020) teilweise innerhalb des WZVV-Objekts Nr. 123 "Wauwilermoos" (vgl. KG bf.Bel. 13).

Gemäss der Gebietsbeschreibung (<https://data.geo.admin.ch/ch.bafu.bundesinventare-vogelreservate/objectsheets/2015revision/nr123.pdf>, besucht am 19.12.2022) ist die Wauwilerebene die bedeutendste grossflächig offene Landschaft im Kanton Luzern. In jüngerer Vergangenheit hätten verschiedenste ökologische Aufwertungsmassnahmen realisiert werden können. Ein hohes Aufwertungspotenzial sei noch vorhanden. Ornithologisch habe das Wauwilermoos nationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Krickenten. Während den Zugzeiten seien sowohl das Wauwilermoos wie auch die Ebene besonders wertvolle Rastplätze für Limikolen (Watvögel). Die Wauwilerebene ist unter den wenigen noch verbleibenden Kiebitzbrutplätzen in der Schweiz einer der bedeutendsten.

Als Schutzziel wird die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Limikolen und überwinternde Wasservögel sowie als Brutgebiet für den Kiebitz und andere seltene Brutvogelarten genannt.

Um dieses Schutzziel zu erreichen, kommt den Weihern, Feuchtwiesen und Uferstreifen und den Fliessgewässern eine bedeutende Rolle zu. Denn wie der Beschwerdeführer schlüssig und unwidersprochen aufzeigt, brüten die meisten Kiebitze auf feuchten Äckern, auf spezifisch für Kiebitze angelegten Rotationsbrachen oder in Feuchtwiesen und Flutmulden. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu darf daher abgestellt werden.

2.5.4.

Diesen Interessen im Zusammenhang mit den wasserbezogenen Schutzzielen des BLN-Objekts oder den Schutzzielen des WZVV-Objekts Nr. 123 "Wauwilermoos" kommt erhebliches Gewicht zu, und zwar sowohl in gewässerschutz- wie auch naturschutzrechtlicher Hinsicht. Dennoch hat sich weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz im Entscheid vom 3. Mai 2022 damit auseinandergesetzt. Auch im Planungsbericht fehlt eine entsprechende Thematisierung, insbesondere zum Arten- und Lebensraumschutz oder den entsprechenden Funktionen der Gewässer in diesem Zusammenhang. Insofern erweist sich die vorgenommene Interessenabwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV von vornherein als unvollständig. Der (nachträgliche) Hinweis der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung, der Gemeinderat anerkenne den Schutz der Tiere und Pflanzen im Wauwilermoos, vermag den notwendigen Einbezug dieser erheblichen öffentlichen Aspekte im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV nicht zu ersetzen.

Die Unvollständigkeit der Interessenabwägung ist im Übrigen umso mehr zu beanstanden, als einzig im Planungsbericht einzelne Hinweise dazu zu finden sind und die Beschwerdegegnerin – trotz entsprechender Kritik (vgl. die Stellungnahme der Dienststellen uwe (vom 4.2.2022) und lawa (26.1.2022 [vi.Bel. 4]) – diese Interessenabwägung auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht vervollständigt hat. Dass der Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wauwil entspreche (Stellungnahme vom 1.3.2022 [vi.Bel. 2]), ändert an dieser Unvollständigkeit nichts.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin das Potential unterschätzt, welche mit der Ausscheidung eines Gewässerräume verbunden ist (vgl. dazu auch die Stellungnahme der Dienststelle uwe vom 4.2.2022 [vi.Bel. 4]). In Anbetracht der wasserbezogenen Schutzziele innerhalb des BLN-Objekts oder des WZW-Gebiets können Gewässerräume dazu führen, dass das noch vorhandene ökologische Potential genutzt wird. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung der Schutzgebiete leisten und zur Erreichung der genannten Schutzziele führen. Zu Recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum und Korridor für die Vernetzung von Arten sowie als "Artenreservoir" zur Erhaltung der Artenvielfalt erhöht werden kann, wenn weniger Nähr- und Schadstoffe in die Fliessgewässer gelangen. Hierfür kann die Schaffung von Gewässerräumen dienlich sein. Auch deshalb kommt dieser

Massnahme im Zusammenhang mit der Erreichung der wasserbezogenen Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1318 sehr grosse Bedeutung zu.

2.5.5.

Demgegenüber ist die Bedeutung der wenigen im Planungsbericht genannten Interessen in Anbetracht der konkreten Verhältnisse zu relativieren. Auch wenn keine Hochwasserproblematik vorhanden sein mag und die drei Fliessgewässer aktuell einen künstlichen Charakter mit verbauter Bachsohle aufweisen, sind es – neben der dargelegten Funktion der Gewässer innerhalb des BLN-Objekts – weitere öffentliche Interessen, die hier im Vordergrund stehen. Der Beschwerdeführer vermag überzeugend aufzuzeigen, dass diese Fliessgewässer auch im heutigen Zustand Wasserinsekten, Wasserpflanzen und Fischen als Lebensraum dienen und damit ökologische Funktionen haben. Bereits deshalb trifft es nicht zu, wenn die Beschwerdegegnerin festhält, die Kanäle würden keinen wertvollen Lebensraum für wassergebundene Arten darstellen. Ferner ist – wie aufgezeigt (E. 2.5.4) – zu beachten, dass sie grosses ökologisches Potential aufweisen, welches mit Revitalisierungsmassnahmen ausgeschöpft werden könnte. So wurden in der Vergangenheit bereits verschiedenste ökologische Aufwertungsmassnahmen realisiert (E. 2.5.3). Zudem attestiert die Dienststelle uwe in ihrer Vernehmlassung vom 4. Februar 2022 (vi.Bel. 4) namentlich dem Sandlochbach (ID 433015) und dem Scheidgraben (ID 433020) ein hohes Aufwertungspotenzial, um die Situation der Lebensräume im Wauwilermoos zu verbessern. Wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vorbringt, mit der Gewässerraumfestlegung würde keine Verbesserung für den Lebensraum der Tiere und Pflanzen erzielt werden, denn die Schadstoffe der Landwirtschaft würden weiterhin via Drainagen in die Gewässer gelangen, verkennt sie, dass bei einem Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen Dünger (auch flüssige Hofdünger-Gülle) deutlich näher an das Gewässer ausgebracht werden könnte, wie die Dienststelle uwe in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2022 (vi.Bel. 4) schlüssig aufzeigt. Dieser Darstellung und Berechnung opponierte die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2022 im Genehmigungsverfahren nicht (vi.Bel. 2). Auch wenn die Schadstoffe auf anderen Wegen ins Gewässer gelangen können, würde hier die Ausnahmeregelung nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GschV zu einer Verschlechterung des Schutzes der Gewässer vor Nährstoffeintrag führen. Neben diesen Vorteilen für die Wasserqualität kann die Festlegung des Gewässerraums auch einen Beitrag für die Uferstreifen und damit zur Verbesserung dieses Lebensraums leisten. Diese Uferstreifen bieten innerhalb des BLN-Gebiets einen wichtigen Lebensraum für seltene, an Gewässer gebundene Tierarten. Dass dies bei den Uferstreifen der drei streitbetroffenen Fliessgewässer nicht der Fall sein sollte, begründet auch die Beschwerdegegnerin nicht.

Schliesslich ist mit Verweis auf die vorangegangenen Erwägungen unzutreffend, dass die Gewässer keine wichtige Vernetzungsfunktion hätten. So kommt den Gewässern innerhalb des BLN-Objekts eine solche Aufgabe zu (vgl. die Schutzziele Ziffn. 3.7 und 3.8). Diesbezüglich sei auch auf die Beurteilung der Dienststelle uwe in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2022 (vi.Bel. 4) verwiesen, wonach den drei Fliessgewässern eine wichtige Bedeutung als Lebensräume und Vernetzungselement in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Wauwiler Ebene

zukomme. Sie würden die Wasser-Lebensräume vernetzen, die die Wauwiler Ebene früher geprägt hätten. Weshalb diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nicht stichhaltig sein sollte, ist nicht ersichtlich und vermag auch die Beschwerdegegnerin nicht aufzuzeigen.

2.5.6.

Werden alle diese betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen, steht fest, dass den wasserbezogenen Schutzziele des BLN-Objekts grosse Bedeutung zukommt. Diesbezüglich haben auch die drei Fliessgewässer eine wichtige Funktion zu erfüllen. Sie sind Teil der Vernetzung und des Lebensraums für viele Pflanzen- und Tierarten, die das Wauwilermoos beherbergt. Auch wenn die drei Fliessgewässer keine sehr grossen Wassermengen mit sich führen, stellen sie massgebliche Vernetzungs- und Wanderkorridore für zahlreiche Arten dar (vgl. zur ökologischen Bedeutung kleiner Gewässer Altermatt, Die ökologische Funktion der Gewässerräume, Vortrag an der Tagung der VUR in Olten vom 20. November 2019; in: URP 2/2020 S. 59 f.). Damit werden die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Interessen in den Hintergrund gedrängt. Sie vermögen einen Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen nicht zu rechtfertigen. Diesbezüglich erscheinen die gewässerschutz- und naturschutzrechtlichen Aspekte als zu gewichtig, als auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden könnte. Weshalb das Potential, das mit der Ausscheidung von Gewässerräumen hier verbunden ist, nicht erhalten und gegebenenfalls nicht ausgeschöpft werden sollte, zeigt die Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar auf. Obwohl gegen die strittige Anwendung von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV – im Gegensatz zum kommunalen Verfahren (vgl. vi.Bel. 14 und 15) – keine Verwaltungsbeschwerde eingereicht wurde, bleibt es bei der Pflicht der Behörden, das Bundesrecht zu respektieren und korrekt anzuwenden. Dies führt hier zum Ergebnis, dass dem Verzicht, Gewässerräume auszuschneiden, überwiegende gewässerschutz- und naturschutzrechtliche Interessen entgegenstehen und daher die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV nicht erfüllt sind. Daran ändert im Übrigen nichts, dass gemäss dem Schutzziel Ziff. 3.9 auch die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten ist. Inwiefern hier das (private) Interesse an einer landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerraums die gegenteiligen öffentlichen Interessen überwiegen würden, ist nicht ersichtlich und macht auch die Beschwerdegegnerin nicht überzeugend geltend. Deshalb ist auch die Schlussfolgerung unzulässig, der strittige Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerräume liege innerhalb des Ermessensbereichs der Gemeinde. Indem diese sich insbesondere nicht mit gewässerbezogenen Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1318 auseinandergesetzt hat, ist sie ihrer Pflicht zur umfassenden Interessenabwägung nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV nicht nachgekommen. Eine pflichtwidrige Ausübung des Ermessens schliesst eine Berufung auf jenen Spielraum aus, welcher von dieser Bestimmung noch belassen wird.

2.6.

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV nicht erfüllt, weshalb sich die entsprechende Genehmigung als rechtsfehlerhaft erweist. Der offene Abschnitt des Scheidgrabens (ID 433020) stellt kein künstliches Gewässer dar. Zudem überwiegt hierfür und auch hinsichtlich des Sandlochbachs (ID 433015) und der Kleinen Ron (ID 433016) das

Interesse an der Ausscheidung von Gewässerräumen jenes an einem Verzicht. Diesbezüglich ist daher der Genehmigungsentscheid Nr. 548 vom 3. Mai 2022 aufzuheben. Darin ist keine Verletzung der Gemeindeautonomie zu erblicken. Letztere wird hier durch die bundesrechtlichen Vorgaben und mithin übergeordnetes Recht beschränkt. Eine solche Beschränkung gilt auch für die Ausübung des kommunalen Ermessens. Zwar hält sich das Gericht bei der Überprüfung eines Ermessensentscheids einer kommunalen Behörde zurück, wenn die Beurteilung von einer Würdigung der lokalen Gegebenheiten abhängt, welche die kommunalen Behörden besser kennen (vgl. E. 1.3.2). Dies bietet aber keinen Raum dafür, dass gewichtige öffentliche Interessen, wie der Einbezug in ein BLN- oder WZVV-Gebiet, ausser Acht gelassen werden könnten. Indem die Beschwerdegegnerin diese Aspekte und damit verbundene öffentliche Interessen unbeachtet liess, verstösst ihr Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen im Rahmen der Interessenabwägung gegen Bundesrecht.

3.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist folglich gutzuheissen und der Genehmigungsentscheid Nr. 548 vom 3. Mai 2022 ist insofern aufzuheben, als im Zonenplan Gewässerraum auf die Festlegung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) verzichtet wird. Es gilt die erforderlichen Abklärungen für die Festlegung der Gewässerräume entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben zu treffen. Über diese wird in einem neuen Genehmigungsentscheid zu befinden sein. Die Sache ist daher zur Abklärung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.

Es bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

4.1.

Der Beschwerdeführer obsiegt insofern, als die Genehmigung des Verzichts auf die Festlegung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) nicht bestätigt werden konnte. Der Beschwerdeführer hat folglich keine Kosten zu tragen.

Der Kanton Luzern wird nicht mit Kosten belastet (§ 199 Abs. 1 VRG).

Die Beschwerdegegnerin unterliegt in der Sache, doch hier ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass der Regierungsrat einzig als Genehmigungsinstanz den angefochtenen Entscheid erlassen hat und über Verwaltungsbeschwerden nicht zu befinden war. Die Gemeinde ihrerseits hat die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, konkret den Zonenplan "Gewässerraum", zur Genehmigung unterbreitet. Sie war weder involviert als beschwerdeführendes Gemeinwesen im Verfahren vor Regierungsrat noch im Gerichtsverfahren. In dieser speziellen Konstellation ist von einer Kostenbelastung der Gemeinde Wauwil absehen (vgl. auch § 200 Abs. 1 VRG). Es sind mithin keine amtlichen Kosten zu erheben.

4.2.

Eine Parteientschädigung ist mangels berufsmässiger Vertretung (§ 193 Abs. 3 VRG) nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Genehmigungsentscheid Nr. 548 des Regierungsrats vom 3. Mai 2022 insofern aufgehoben, als im Zonenplan Gewässerraum auf die Festlegung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs (ID 433015), der Kleinen Ron (ID 433016) und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens (ID 433020) verzichtet wird. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinn der Erwägungen anordnet und anschliessend neu darüber befindet.

2.

Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

5.

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- Parteien
- Regierungsrat des Kantons Luzern
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD)
- Finanz- und Rechnungswesen Gerichte (im Dispositiv)

Kantonsgericht

4. Abteilung


Gsponer
Präsidiierender Kantonsrichter


Reinhardt
Gerichtsschreiberin

Versand: - 4. Jan. 2023

ANHANG 3: REGIERUNGSRATSBESCHLUSS VOM 28. FEBRUAR 2023



Luzern, 2. März 2023 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 192
Sitzung vom: 28. Februar 2023

Ortsplanung: Anweisung zur Ausscheidung des Gewässerraums im Wauwilermoos

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement berichtet:

1. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil den Zonenplan Gewässerraum und eine Änderung des Bau- und

Zonenreglements. Mit Entscheid vom 3. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat diese Änderungen. Dagegen reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 31. Mai 2022 beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Gegenstand des Verwaltungsgerichtsverfahrens war einzig die fehlende Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnittes des Scheidgrabens. Die Festlegung aller weiteren Gewässerräume im Zonenplan wurde nicht beanstandet. Mit Urteil vom

19. Dezember 2022 hiess das Kantonsgericht die Beschwerde gut und hob den erwähnten Genehmigungsentscheid insofern auf, als im Zonenplan Gewässerraum auf die Festlegung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnittes des Scheidgrabens im Wauwilermoos verzichtet wird. Im Übrigen erwuchs die Genehmigung des Zonenplans Gewässerraum in Rechtskraft. Das Gericht wies die Sache an den Regierungsrat als Vorinstanz zurück, damit die erforderlichen Abklärungen betreffend Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnittes des Scheidgrabens getroffen werden und neu über die Angelegenheit befunden wird.

2. Das Kantonsgericht hob den Regierungsratsentscheid insoweit auf, als damit der durch die Stimmberechtigten beschlossene Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnittes des Scheidgrabens im Wauwilermoos genehmigt wird. Im Übrigen bleibt der Genehmigungsentscheid unverändert, womit die Festlegung der Gewässerräume entlang der übrigen Gewässer in der Gemeinde Wauwil und somit der restliche Teil des Zonenplans Gewässerraum in Rechtskraft erwuchs. Mithin wurde einzig die Nichtausscheidung der Gewässerräume entlang der zuvor angeführten Gewässer nicht genehmigt.

Grundsätzlich werden Teile des Zonenplans oder bestimmte Vorschriften des Bau- und Zonenreglements, die nicht genehmigt werden können, der Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Auf diese Rückweisung kann jedoch verzichtet werden, wenn die zu treffende Anordnung klar bestimmbar ist, wenn beispielsweise im übergeordneten Recht eine Begriffsumschreibung vorgegeben ist oder nur eine einzige Zoneneinteilung in Frage kommt. Die Gemeinde hat in einem solchen Fall keinen Regelungsspielraum, sodass sie gar keine

andere gesetzmässige Regelung treffen könnte. In diesen Fällen kann die Änderung direkt vom Regierungsrat angeordnet werden (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Oktober 1986 i.S. M.; LGVE 1982 III Nr. 32). Der Regierungsrat kann die Anordnung aber nur dann vornehmen, wenn die Pläne und Bestimmungen in der entsprechenden Form öffentlich auflagen. Wenn die vorzunehmenden Anordnungen nicht öffentlich aufgelegt sind, kann keine Anordnung erfolgen und die Sache ist zur Neuurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen.

3. Der Zonenplan Gewässerraum lag vom 18. Januar bis zum 16. Februar 2021 öffentlich auf. In den aufgelegten Plänen waren die strittigen Gewässerräume nicht ausgeschieden. Somit kann der Regierungsrat die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens im Wauwilermoos nicht selbst direkt anordnen. Vielmehr ist die Gemeinde Wauwil deshalb anzuweisen, die Ausscheidung der Gewässerräume entlang der genannten Gewässer spätestens mit der Gesamtrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzugehen und in Übereinstimmung mit den Erwägungen im Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2022 dazu festzulegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Zonenplan Gewässerraum wird, soweit er die fehlende Festlegung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens zum Gegenstand hat, nicht genehmigt und zur Neuurteilung an die Gemeinde Wauwil zurückgewiesen.

2. Die Gemeinde Wauwil wird aufgefordert, die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens spätestens mit der Gesamtrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe anzugehen und in Übereinstimmung mit den Erwägungen im Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2022 dazu festzulegen.

Zustellung an:

- Gemeinderat Wauwil, Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil (A-Post +)
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

